



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die Kindertageseinrichtungen und die
Einrichtungen der Kindertagespflege in
Baden-Württemberg

Stuttgart 23.04.2021

Aktenzeichen 31

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Trägerverbände
Landesverband der Kindertagespflege

Betrieb der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege; Auswirkungen der Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Ziel, bundeseinheitliche Standards zu schaffen und so die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus noch wirksamer zu bekämpfen, hat der Bundestag das „Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ beschlossen. Durch dieses Gesetz wird in das Infektionsschutzgesetz ein § 28b eingefügt, der bundesweite Regelungen auch für die Kindertageseinrichtungen und die erlaubnispflichtige Kindertagespflege trifft. Diese Regeln sind in Baden-Württemberg verbindlich umzusetzen.

Mit meinem Schreiben vom 16. April habe ich Sie hierüber bereits informiert. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens haben sich jedoch noch Änderungen ergeben, die ich Ihnen in diesem Schreiben erläutern will.

Die für Kitas, Horte und erlaubnispflichtige Kindertagespflege wesentlichste Änderung betrifft den maßgeblichen Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner, der für die Untersagung des Präsenzbetriebs mit Ausnahme der Notbetreuung maßgeblich ist. Er würde nun auf 165 festgesetzt.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Sofern also in einem Stadt- oder Landkreis das zuständige Gesundheitsamt eine seit drei Tagen in Folge bestehende **Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner** festgestellt und ortsüblich bekannt gemacht hat, ist der Präsenzbetrieb mit Ausnahme der Notbetreuung ab dem übernächsten Werktag einzustellen.

Damit die bundeseinheitliche Notbremse so schnell wie möglich greift, sieht das Bundesgesetz folgende **Übergangsvorschrift** für das erstmalige Eingreifen vor:

In Stadt- und Landkreisen, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den Schwellenwert von 165 überschritten hat, gilt die Untersagung des Präsenzbetriebs bereits ab dem 24. April 2021.

Konkret bedeutet diese Regelung: In einem Stadt- oder Landkreis, in dem die Inzidenz von 165 bereits am 20., 21. und am 22. April 2021 überschritten wurde, ist der Präsenzbetrieb einzustellen und es ist nach Maßgabe des § 14b Absatz 8 CoronaVO eine Notbetreuung einzurichten.

Mir ist bewusst, dass ich den Dank, mit dem ich meine Schreiben schließe, bereits mehrfach wiederholt habe, sodass er sich abzunutzen droht. Es ist mir aber wichtig Ihnen erneut zu versichern, dass mir die hohen Belastungen, denen Sie vor Ort ausgesetzt sind, sehr bewusst sind und ich Ihnen außerordentlich dankbar bin, dass Sie sich diesen Belastungen und der hohen Verantwortung, die Sie in dieser Situation tragen, weiterhin stellen.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen!

HK

Michael Föll
Ministerialdirektor